**Sitzungsprotokoll**

über die Gemeinderatsitzung vom 14.09.2017

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 22:00 Uhr

*Anwesend:*

Bgm. Bürg Gerhard Vzbgm. Gruber Herbert GfGR Fischer Franz GfGR Handl Walter GfGR Fischlmaier Andreas GfGR Stattler Rosa GR Riedler Katharina GR Hauer Lukas GR Babinger Leopold GR Fuchs Gottfried GR Mayer Gabriele GR Köninger Klaus GR Lenk Johann GR Berger Johannes GR Zeller Otmar GR Wieseneder Karin GR Heiß Christian

*Entschuldigt:* GR Starecek Roman

*Tagesordnung:*

[1.](#GRTOP1_14092017_0) Änderung Seuchenvorsorgeabgabe

[2.](#GRTOP2_14092017_0) Gemeinde-Seniorenausflug 2017

[3.](#GRTOP3_14092017_0) Vermietung alten Kindergarten Matzleinsdorf

[4.](#GRTOP4_14092017_0) Stellungnahme zum Prüfbericht vom 07.09.2017

[5.](#GRTOP5_14092017_0) Verordnung betreffend übertragbarer Krankheiten von Ratten

[6.](#GRTOP6_14092017_0) Vergabe Straßenbauarbeiten im Gemeindegebiet

[7.](#GRTOP7_14092017_0) Vertrag für die Besorgung von Rettung und Krankentransportdiensten

[8.](#GRTOP8_14092017_0) Flurbereinigung Bergern - Maierhöfen

[9.](#GRTOP9_14092017_0) Resolution gegen AKW-Temelin & Dukovany

[10.](#GRTOP10_14092017_0) Unterstand bei neuer Busbucht Matzleinsdorf

[11.](#GRTOP11_14092017_0) Bericht des Bürgermeisters

«

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde genehmigt und unterfertigt.

**TOP 1.) Änderung Seuchenvorsorgeabgabe**

Die Seuchenvorsorgeabgabe wurde bisher vom Gemeindeverband für Seuchenvorsorgeabgabe eingehoben. Diese NÖ Gemeindeverbändeverordnung Seuchenvorsorgeabgabe wird mit 31.12.2018 aufgehoben. Die Gemeinden können zur Vollziehung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes nun an den bestehenden Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung in Bezirk Melk übertragen.

Bgm. Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf überträgt mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 2.) Gemeinde-Seniorenausflug 2017**

Der diesjährige Gemeinde-Seniorenausflug soll ins Francisco-Josephinum – Schloss Weinzierl und in die Kaffeerösterei Cult-Caffe‘ Neumarkt führen. Abschluss im Mostlandhof, Schauboden.

Kaffee und Kuchen mit Führung € 6,50, Jause im Mostlandhof € 7,40.

Unkostenbeitrag € 10,- wird wieder eingehoben.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 3.) Vermietung alten Kindergarten Matzleinsdorf**

*GR Mag. Klaus Köninger verlässt den Sitzungssaal.*

Der alte Kindergarten in der Hiesbergstraße wird wieder frei. Fam. Wollinger ist ausgezogen.

Harald Nußbaum hat Interesse an der Miete des Wohngebäudes. Er wohnt mit seiner Familie derzeit in Ornding. In den Mietvertrag sollen ein generelles Rauchverbot, Tierhaltung nur in Absprache mit der Gemeinde und eine Kaution von € 2.000,- aufgenommen werden.

Zuvor wird eine Begehung durchgeführt.

Bgm. Antrag: Fam. Nußbaum soll zu einem Gespräch eingeladen werden und die Vorstellungen der Gemeinde für den Mietvertrag ihnen unterbreitet werden (Rauchverbot, Kaution, Tierhaltung, Befristung auf 3 Jahre)

Abstimmung: einstimmig

*GR Mag. Klaus Köninger kommt wieder zurück.*

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 4.) Stellungnahme zum Prüfbericht vom 07.09.2017**

Der Bgm. verliest den Prüfbericht vom 07.09.2017.

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 5.) Verordnung betreffend übertragbarer Krankheiten von Ratten**

In Zelking kommt es zu einem vermehrten Rattenauftreten. Um eine Bekämpfung durchführen zu können ist eine Verordnung betreffend übertragbarer Krankeinen von Ratten notwendig:

**Verordnung** des Gemeinderates der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf

**betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer**

**Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten**

Auf Grund des § 33 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-1 idF LGBl 1000-9 wird verordnet:

**§ 1 - Anwendungsbereich**

(1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.

(2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.

(3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

**§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls**

(1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betrauten Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.

(2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

**§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer**

(1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.

(2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

**§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer**

(1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.

(2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.

(3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

**§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer**

(1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftigkeit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

**§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter**

(1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.

(2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

**§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge**

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhaften Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

**§ 8 - Ersatzvornahme**

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

**§ 9 - Strafbestimmung**

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Art VII EGVG mit Geldstrafe bis zu € 218,- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

**§ 10 - Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Bgm. Antrag:

Die vorliegende Verordnung soll beschlossen werden.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 6.) Vergabe Straßenbauarbeiten im Gemeindegebiet**

Die Anbotsunterlagen für die Straßenbauarbeiten im Gemeindegebiet wurden an 9 Baufirmen versandt. 7 haben abgegeben. Die Anbotsöffnung war am 21.07.2017. Als Billigstbieter wurde die Fa. Schweighofer Bau mit einem Anbotspreis von € 44.927,28 ermittelt. Die Bauarbeiten (Weg Brandstetter in Anzenberg, Web Bugl, Mannersdorf, Zufahrtsweg Födermair) sollen im September beginnen.

Die Sanierung der Kanaldeckel in der Hiesbergstraße wurde an die Fa. Lang & Menhofer vergeben.

Bgm. Antrag:

Die Straßenbauarbeiten im Gemeindegebiet sollen lt. Ausschreibung und Anbot zum Anbotspreis von € 44.927,28 inkl. USt an den Billigstbieter, Fa. Schweighofer Bau, St. Georgen/Leys vergeben werden.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 7.) Vertrag für die Besorgung von Rettung und Krankentransportdiensten**

Wegen der Änderung des NÖ Rettungsdiestgesetzes 2017 muss der Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes neu beschlossen werden.

Ein Vertragsmuster liegt zum Beschluss durch den Gemeinderat vor:

**VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES**

gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017)

vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016

abgeschlossen zwischen der **Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf** und dem **Roten Kreuz, Bezirksstelle Melk**, vertreten durch den Präsidenten, über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das *Rote Kreuz*, die Bezirksstelle Melk des Roten Kreuzes mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Melk zur Vertragserfüllung auf Seiten des Roten Kreuzes wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

**I.**

Das Rote Kreuzverpflichtet sich, im Bereich der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, zu sorgen.

1. Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

* Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.
* Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, bis zum Eintreffen des von Notruf Niederösterreich alarmierten Rettungs- bzw. Transportmittels sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

1. Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters erforderlich ist, sowie deren Rücktransport.

**II.**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

**III.**

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBl. 9430/1, dessen Höhe entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bis zum normierten Höchstsatz mit dem jährlichen Voranschlag zu beschließen ist, an das Rote Kreuz, Bezirksstelle Melk auf das Konto zu leisten.
2. Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, [BGBl. I Nr. 103/2007](https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2007/103) in der Fassung [BGBl. I Nr. 118/2015](https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2015/118)). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen. Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages erfolgt im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindexes des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres und ist bis zum 30. Juni jedes Kalenderjahres vom Roten Kreuz*,* Bezirksstelle Melk mittels eingeschriebenen Briefes an die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf geltend zu machen.
3. Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.
4. Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Rote Kreuz, Bezirksstelle Melk sind auf den im gleichen Jahr von der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf zu leistenden Rettungsdienstbeitrag anzurechnen. Sachleistungen sind durch die Vertragsparteien einvernehmlich zu bewerten. Eine Anrechnung auf den Mindestbeitrag ist gemäß § 2 NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBl. 9430/1, nicht zulässig.

**IV.**

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Roten Kreuz, Bezirksstelle Melk in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

**V.**

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
3. Der Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

**VI.**

Das Rote Kreuz verpflichtet sich, die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Roten Kreuz übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

**VII.**

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

**VIII.**

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

Bgm. Antrag:

Der Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes soll laut vorliegendem Entwurf beschlossen werden.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 8.) Flurbereinigung Bergern - Maierhöfen**

Das Flurbereinigungsverfahren in Bergern-Maierhöfen, welches durch die neue Bahntrasse notwendig geworden ist, läuft schon seit einigen Jahren. Im Jahr 2008 wurde bereits ein nicht mehr existenter Weg entwidmet. Die Gemeinde besitz außerhalb des öffentlichen Gutes 3 Grundstücke welche im Flurbereinigungsverfahren mit einbezogen sind. Ein Acker Nr. 882/2 mit 6.258 m², ein kleiner Ackerteil Nr. 884 (ehem. Brunnen mit 376m²) und einen Wald Nr. 385/1 (Bahnleiten mit 6.027 m²). Der Acker bleibt Gemeindegrund, die beiden anderen Flächen sollen hergegeben werden. Beim Gemeindeweg 909 (obere Zufahrt zu Lepolt und Baumgartner) soll von Fam. Drascher ein Teilstück mit 86 m² zum öffentliche Gut kommen. Lepolt und Baumgartner treten dies von ihrem Grund an Drascher ab. Ein Wald neben der Brückenböschung soll von der Gemeinde übernommen werden. Auch Fam. Lepolt und Fam. Baumgartner wollen diesen Wald dazu bekommen. Pflegetreifen neben dem Böschungskegel kommen ins öffentliche Gut. Fam. Lepolt möchte von der Brückenböschung Grundst.Nr. 480/1 (öffentl. Gut) einen Teil mit 410 m²erwerben.

*(GR Karin Wieseneder entschuldigt sich und verlässt die Sitzung)*

Nach einer Sitzungsunterbrechung und einer längeren Beratung wird der Tagesordnungspunkt vertagt.

Es wird ein Lokalaugenschein mit dem Gemeinderat durchgeführt.

Bgm. Antrag:

Der Ackerteil (ehem. Brunnen) und der Wald bei der Bahnleiten sollen im Flurbereinigungsverfahren hergegeben werden. Über die anderen Flächen wird vor Beschlussfassung noch ein Lokalaugenschein durchgeführt.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 9.) Resolution gegen AKW-Temelin & Dukovany**

Der Bgm. verliest eine Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von grenznahen Atommüllendlagern in Tschechien.

Bgm. Antrag: Diese Resolution soll vom Gemeinderat beschlossen werden.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 10.) Unterstand bei neuer Busbucht Matzleinsdorf**

Für den Unterstand bei der neuen Busbucht in Matzleinsdorf wurden 3 Anbote eingeholt:

Fa. Innovametall € 6.834,- inkl. Ust

Fa. Tarnawski € 10.134,- inkl. Ust

Fa. Mayer & Mayerhofer € 10.519,16 inkl. Ust -3% Skonto

Bgm. Antrag:

Der Bauausschuss soll die Anbote prüfen und den Auftrag an den Bestbieter vergeben.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 11.) Bericht des Bürgermeisters**

* Hochwasserschutz bei der Volksschule gemacht
* Gasthaus in Matzleinsdorf (Zeinzinger Claudia)
* Photovoltaikanlage ist montiert
* Sirene wird auf das FF Haus in Matzleinsdorf aufmontiert
* Agrarwege
* Bankomat
* Schulfreiraum
* Schachtdeckeln

[«zur Tagesordnung](#TO)

Dieses Protokoll wurde genehmigt in der Sitzung am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Unterschriften